

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierseitig 1,35 M., frei ins Hand, abgelt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Bernsprache Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Amtsblatt
für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.
Amtsblatt für Wilsdruff,
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönbach, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Mohorn, Mistitz-Roitzsch, Nünzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Obersdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Steigleben, Spechtshausen, Tanneberg, Tannenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Direkt und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 146.

Sonnabend, den 16. Dezember 1911.

70.

Nachdem die Reichstagswahl auf den 12. Januar nächsten Jahres festgesetzt worden ist, werden aus den ländlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff sowie den Gemeinden Niederwartha und Wildberg einschließlich der selbständigen Güter bezüglich die nachstehend unter ① verzeichneten Wahlbezirke gebildet, die dabei angegebenen Wahlvorsitzende und Stellvertreter ernannt, und die ebenfalls dabei bezeichneten Wahllokale bestimmt.

Die Auslegung der Wählerliste hat aufs folge Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. dieses Monats — Dresdner Journal Nr. 282 — am 14. dieses Monats zu erfolgen und hat mindestens 8 Tage lang — also mindestens bis mit 21. dieses Monats — zu erfolgen und es ist die Zeit des Auslegens in der vor der Auslegung zu erlassenden ortsüblichen Bekanntmachung mit anzugeben. Die diesjährige Fertigung vom 5. dieses Monats wird dahingehend ergänzt

Die Wahlhandlung beginnt am eingangs genannten Tage um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.

Unter Hinweis auf Nr. 64 des Reichsgesetzblattes wird dies zur Nachachtung für die Beteiligten hierdurch mit dem Bemerkung bekannt gemacht, d. h. die Vordrucke zu dem Wahlprotokoll und der Gegenliste sowie die Umlauflage für die Stimmenthaler den Wahlvorsitzenden rechtzeitig von hier aus zugedient werden und daß dringende Behinderungsgründe vor der Bernahme des Wahlvorsitzenden und Stellvertreters binnn längstens 8 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, anher anzutreten sind.

Indem den Herren Gemeindevorständen bzw. Wahlvorsitzern hierbei die genaue Beachtung der Vorschriften des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145 folgende) und des dazu erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275 folgende) in der Fassung vom 28. April 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 202 folgende) sowie des Reichsgesetzes vom 15. März 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 319) die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betreffend, zur Pflicht gemacht wird, werden dieselben insbesondere noch darauf anmerksam gemacht.

1. daß die Wählerliste mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, zu versehen ist (§ 2 Absatz 3 des Reglements),
2. daß bei Berichtigung der Wählerliste durch Streichungen und Einschreibungen die Gründe dazu unter Angabe des Datums am Rande der betreffenden Liste zu bemerken sind,

Insertionspreis 15 Pg. pro vierseitigem Corpsezelle
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pg.

Beliebender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Vertrag durch

Abgeleiteten werden muß oder der Auftrag in Konturs geschrieben wird.

3. daß die Wählerlisten am 22. Tage nach Beginn der Auslegung, das ist, da die Auslegung am 14. dieses Monats zu beginnen hat, am 5. Januar 1912, unter unterschiedlicher Vollziehung des Gemeindevorstandes auszuholzen sind und daß zweite Exemplar zugleich die Bescheinigung der Urteilstümmer mit dem Hauptexemplar enthalten mög (§ 4 Absatz 1 und 2 Anlage A des Reglements). Das zweite — nicht das Hauptexemplar — ist dem Wahlvorsitzender zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen;
4. daß das Wahlprotokoll die Wählerliste, in gleicher die Gegenliste beim Schluss der Wahlhandlung von dem Wahlvorsitzenden sowie von dem Protokollführer und den Beisitzern mit zu unterschreiben ist (§ 18 Anlage A des Reglements);
5. daß diejenigen Stimmen, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit nach § 18 des angezogenen Wahlgesetzes der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmeamkeit seiner Mitglieder zu entscheiden hatte, mit konkurrierenden Nummern zu versehen und dem Protokoll anzufügen, in diesem auch die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Gültigkeit- oder Ungültigkeitsklärung erfolgte (§ 20 Absatz 1 des Reglements), daß ferner, soweit die Ungültigkeitsklärung des Stimmenthalers aus der Beschaffenheit des Umlaufes abgeleitet wurde, auch der Umschlag anzuschließen ist (§ 20 Absatz 2 des Reglements);
6. daß die Funktion des Wahlvorsitzenden, des Protokollführers und der Beisitzer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirk nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Wahlgesetzes).

Ferner werden die Herren Wahlvorsitzende darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlschriften — Protokoll, Gegenliste und Wählerliste — als bald nach der Wahlhandlung, jedenfalls aber so zeitig an den königlichen Wahlkommissar abzusenden sind, daß sie spätestens den 3. Tag nach der Wahl früh in seine Hände gelangen.

Wegen der vorläufigen Benachrichtigung der Behörden über das Wahlergebnis am Wahlgang selbst wird später näher bestimmt werden.

Meißen, den 12. Dezember 1911.

622 I.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

| Orts-Nr. | Zubehörungen des Wahlbezirkes | Wahlvorsitzender | Stellvertreter | Wahllokal |
|----------|--|-----------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1 | Birkenhain | Gemeinde-Borstand Schick | Gemeinde-Amtleiter Guhac | Gasthof zu Birkenhain |
| 2 | Blankenstein | " Birkner | " Brüttipp | Gasthof zu Blankenstein |
| 3 | Burkhardtswalde | " Döring | " Jädel | Gasthof zu Burkhardtswalde |
| 4 | Groitzsch mit Rittergut | " Starke | " Poppe | Gasthof zu Groitzsch |
| 5 | Grumbach | Gutsbesitzer Moritz Büchner | " Möhlig | Gasthof zu Grumbach |
| 6 | Helbigsdorf | Gemeinde-Borstand Bormann | " Buhlig | Gasthof zu Helbigsdorf |
| 7 | Herzogswalde | " Lindner | " Kunze | Gasthof zu Herzogswalde |
| 8 | Höhndorf | " Richter | " Gundesen | Gasthof zu Höhndorf |
| 9 | Kauirsch | " Räther | " Meroy | Gasthaus zu Kauirsch |
| 10 | Kesselsdorf | " Henckel | " Häbold | Gasthof zur Krone in Kesselsdorf |
| 11 | Kleinschönbach | " Schmieder | " Krause | Kräutels Gasthaus zu Kleinschönbach |
| 12 | Klipphausen mit Rittergut | " Rantz | " Leutritz | Gasthof zu Klipphausen |
| 13 | Lampersdorf, Lorenz | Gez. I. in Lampersd. | Arnold in Lampersd. | Gasthof zu Lampersdorf |
| 14 | Limbach mit Rittergut | " Engel | " Dachsel | Gasthof zu Limbach |
| 15 | Münzig mit Rittergut | " Dommig | " Euler | Elek's Gasthaus zu Münzig |
| 16 | Neukirchen mit Rittergut | " Rost | " Müller | Gasthof zu Neukirchen |
| 17 | Niederwartha | " Große | " Gerlach | Gasthof zu Niederwartha |
| 18 | Röhrsdorf | " Richter | " Pönsler | Gasthof "Deutsches Haus" zu Röhrsdorf |
| 19 | Rothschönberg mit Perne und Rittergut | Schumann | " Wolf | Gasthof zu Rothschönberg |
| 20 | Sachsdorf | " Kunze | " Walther | Gasthof zu Sachsdorf |
| 21 | Schmedewalde | " Bodland | " Odenstorfer | Gasthaus zu Schmedewalde |
| 22 | Sora | " Rüttner | " Ritzke | Gasthof zu Sora |
| 23 | Steinbach mit Rittergut (Obersteinbach bei Mohorn) | " Busch | " Krieger | Gasthaus zu Steinbach |
| 24 | Tanneberg | " Poppe | " Helbig | Gasthof zu Tanneberg |
| 25 | Unterdorf, Roitzsch, Steinbach b. R. | Borsoff in Unterd. | Gemeinde-Borstand Bonnigk in Steinb. | Gasthof zu Unterdorf |
| 26 | Weistropp mit Rittergut | " Schwann | Gemeinde-Amtleiter Moja | Gasthof zu Weistropp |
| 27 | Wildberg mit Rittergut | " Bischofle | " Grundmann | Gasthaus zu Wildberg. |

Maul- und Klauenensche.

In Münzig, Unterdorf und im Oberdorf Grumbach ist die Maul- und Klauenensche erloschen.

Die Geweind in Münzig mit Gutsbezirk Unterdorf sowie die Grundstücke des Gutsbezirks sind deshalb wieder in das gemeinsame, in sich geschlossene landesherrliche

Beobachtungsgebiet einbezogen worden. Der übrige Teil der Gemeinde Grumbach bildet den Spezialbezirk.

Für das gemeinsame Beobachtungsgebiet gelten die in Nr. 144 dieses Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Meißen, den 15. Dezember 1911.

102

Die Königliche Amtshauptmannschaft.